

## Kolloquium zum Europarecht

### Fall 9

#### Offene Deklaration

I. ist Importeurin von Mischfuttermitteln für Nutztiere. Sie wendet sich gegen die Verpflichtung, die genaue Zusammensetzung dieser Futtermittel auf den von ihr vertriebenen Produkten anzugeben. Eine solche Verpflichtung ist in einer EG-Richtlinie enthalten, die mittlerweile in deutsches Recht umgesetzt worden ist ([§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1](#) der [Futtermittelverordnung](#)).

Mischfuttermittel wurden bisher mit einer Etikettierung in den Verkehr gebracht, auf der die darin enthaltenen Ausgangserzeugnisse in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils ohne konkrete Angabe des genauen Prozentsatzes angegeben werden. Im Dezember 2003 wurde dies dahingehend geändert, dass bei Mischfuttermitteln für Nutztiere die Angaben über die Zusammensetzung die enthaltenen Einzelfuttermittel in vom Hundert in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile enthalten müssen (so genannte [obligatorische] offene Deklaration). Andernfalls dürfen die Produkte nicht in den Verkehr gebracht werden. Ein Verstoß dagegen ist bußgeldbewehrt. Die Änderung der Futtermittelverordnung dient der Umsetzung der [RL 2002/2/EG](#) des EP und des Rates vom 28. Januar 2002 ([ABl. L 63 v. 06.03.2002, 23](#)).

Die Verpflichtung zur offenen Deklaration führt dazu, dass die genaue Zusammensetzung der Mischfuttermittel auch Konkurrenten der I. bekannt wird und das Produkt-Know-how sowie ein etwaiger Marktvorteil verloren gehen. Um den Vollzug der ab dem 01.07.2004 geltenden Rechtsänderung abzuwenden, beantragte die I. daher den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, vorläufig zu dulden, dass sie Mischfuttermittel ohne die vorgeschriebene offene Deklaration in den Verkehr bringt.

Wie wird das Gericht entscheiden?

Zusatzfrage: In der Beschwerdeinstanz lehnt das OVG die beantragte einstweilige Anordnung ab. Wie die Frage in anderen Ländern entschieden werde, sei ihm egal. Deutsche Richter seien eben nicht an ausländische Rechtsprechung gebunden.

Dagegen erhebt I. Verfassungsbeschwerde. Mit Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Gehen Sie bei der Lösung davon aus, dass die einschlägige Regelung der Richtlinie Gegenstand mehrerer Vorlageverfahren vor dem EuGH ist (Rs. C-453/03, C-11/04, C-12/04 und C-194/04). In diesem Zusammenhang ist im Vereinigten Königreich, in Frankreich, Italien und in den Niederlanden der Vollzug der nationalen Durchführungsvorschriften vorläufig ausgesetzt worden.

Vertiefungshinweise:

*BVerfG*, B.v. 27.07.2004 – [1 BvR 1542/04](#) – *StoffR* 2004, 243 L – *Offene Deklaration*:  
Aufhebung von *nrvOVG*, B.v. 29.06.2004 – 20 B 1057/04 – n.n.v. – *Offene Deklaration*;

*bayVGH*, B.v. 06.09.2004 – [19 CE 04.1970](#) – n.n.v. – *Offene Deklaration*;

*H.-W. Rengeling/P. Szczekalla*, Grundrechte in der Europäischen Union – Charta der Grundrechte und Allgemeine Rechtsgrundsätze, Köln u.a. 2005, § 20 S. 601 ff., insbes. Rn. 804 ff.; § 6 S. 233 ff., insbes. Rn. 423; § 18 S. 536 ff., insbes. Rn. 714.

Materialien:

[RL 2002/2/EG](#) des EP und des Rates vom 28.01.2002 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und zur Aufhebung der RL 91/357/EWG der Kommission – [ABl. L 63 v. 06.03.2002, 23](#);

dt. [Futtermittelverordnung](#), insbes. [§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1](#)

Internet:

- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html> (Leitseite)
- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm> (Lehre)
- laufende Rechtsprechungs-Ubersichten unter
  - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html#Grundrechte>